

## Inverkehrbringen von Messgeräten. Festlegung der Eichfrist bei Wasser- und Wärmezählern.

### Konformitätsbewerten

Gemäß MID (Richtlinie 2014/32/EU) dürfen nur noch konformitätsbewertete Messgeräte Inverkehrgebracht werden. Die MID regelt das erstmalige Inverkehrbringen des Messgerätes. Darüber hinaus sind aber in jedem Mitgliedsstaat der EU nationale Gesetze zu Themen getroffen, die die MID nicht oder nicht konkret festlegt. In Deutschland findet dies im Mess- und Eichgesetz (MessEG) und in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) statt. Von Bedeutung sind hier insbesondere die Abschnitte:

- Eichen: MessEG § 37, § 40
- Eichfrist: MessEV Anlage 7
- Kennzeichnung: MessEV § 13, § 14, § 38, Anlage 8

Ein konformitätsbewerteter Wasser- oder Wärmezähler besitzt immer eine CE-Kennzeichnung mit Nennung des Jahres des Inverkehrbringens, ab dem die Eichfrist beginnt.

### Eichen

Das Eichen von konformitätsbewerteten Messgeräten ist den Eichämtern und staatlich anerkannten Prüfstellen gestattet, es hat aber an Bedeutung verloren. Die Eichung ist am Messgerät durch eine zusätzliche gelbe Eichmarke mit aktualisierter Jahreszahl erkennbar.

### Eichfrist

Für alle Wasser- und Wärmezähler wurde die Eichfrist ab 2021 einheitlich auf 6 Jahre festgelegt:

- Kaltwasserzähler (ohne Temperaturangabe, T30 oder T50)
- Warmwasserzähler (T30/90 oder T90)
- Wärmezähler
- Kältezähler

Der Hersteller kann die Eichfrist auf dem Messgerät angeben, z.B. mit dem Zusatz „Zählertausch in ...“.

### Kennzeichnungen am Messgerät

Die CE-Kennzeichen enthält im umrahmten M das Jahr der Konformitätsbewertung, welches den Beginn der Eichfrist kennzeichnet. Sie endet rechnerisch für die obigen Messgerätetypen nach 6 Jahren, also für dieses Beispiel  $2022 + 6 = 2028$ . Im Laufe des Jahres 2028 ist das Messgerät zu erneuern.

